

Abseigern, oder **Seigern**, heist in denen Bergwerken, wenn man die Feurfe eines Schachts mit einem Perpendicular oder Schnure abmisset.

Abseite, Ala, Aile. In der Bau-Kunst ein gebräuchliches Wort, und bedeutet in der Kirchen die gewölbten Gänge, so zu beyden Seiten des Haupt-Gewölbes, oder des Schiffes anliegen. Insgemein sind sie niedriger als der Haupt-Bau, und einfach; man findet aber auch Kirchen, da der Absäten zw. auf ieder Seiten, und die gleiche Höhe mit dem Mittel-Gewölbe haben.

Abselius, (*Walhelmus*) von Breda aus Flandern, ein gelehrter und berühmter Carthusier-Mönch, welcher zu Brügge Prior gewesen, und an. 1471 gestorben. Er hat unterschiedliche Schriften hinterlassen, unter welchen insonderheit ein Tractat vom Gebet des Herrn in Versen. *Andreas* Bibl. Belg. *Vossius* de Hist. Latin. III. *Bosius* de illust. Carth. XXX. *Dorlandus* in Chron. VII. *Pareus* Bibl. Carth.

Absenden, heist bey denen Gärtnern, wenn sie gewisse Bäume und Gewächse zu vermehren suchen, und geschicket dieses Absenden zu folgende Art: Man bringet nemlich den Theil einer Pflanze, in welchem die Wurzel des Auges oder Knospen verborgen liegt, unter die Erde, oder wenigstens an lockere Erde, damit die verborgene Wurzel darinnen auswachsen, und ihre besondere Nahrung aus der Erde erhalten möge. Einige halten dafür, daß dieses Absenden nur an denen Orten vorzunehmen sey, wo die Pflanzgen des Auges noch weich und grünerdärn, damit die Wurzel durchbrechen könne, weil es an denen Orten, wo die Rinde oder Schale hart wäre, nicht angienge; Allein es hat *Agricola* in seinem Versuch der Universal-Verwehrung aller Bäume, Stauden und Blumen-Gewächse S. 160. seqq. einen Handgriff gewiesen, dadurch das Absenden auch bey allen Arten der Bäume ins Werk gerichtet werden kan.

Absens, **abwesend**, heist in Rechten der nicht da, zugegen ist, den man nicht weiß, wo er sich aufhält. So wird auch derjenige für einen Abwesenden gehalten, der nicht an demjenigen Orte anzutreffen, wo man ihn verlangt; it: der außer Landes sich befindet; it: der nicht leicht zu finden ist, der nicht zu Hause ist; it: der sich im Kriege aufhält. It: so sagt man von einem furioso, demente, der seiner Vernunft beraubt, daß er nicht daheim, wenn er gleich mit dem Leibe gegenwärtig; it: der, so nicht höret und taub ist, scheint eben, als wenn er nicht zugegen; it: diejenigen, die auf vorhergegangene Citation im Gerichte nicht erschienen. Absentes tanquam praesentes producere, die abwesenden Zeugen vorstellen, als wenn sie zugegen gewesen.

Absens, außer dem, was unter absentia gesagt wird, gehört hieher, daß absens entweder dem Leib beigelegt wird, oder dem Geist, der in solchem sich befindet: wird es von dem ersten oder dem Leibe gesagt, so bedeutet es eine wirkliche Abwesenheit desselben von diesem oder jenem Orte; dem Geiste aber wird eine Abwesenheit zugeschrieben, wenn er nicht würcket, weil nun sonst keine andere Versicherung nicht hat, daß er da ist; da er nicht, wie der Körper, in unsere Sinne fällt. *Chauvin* Lex.

Absentatum, oder **Absinthiarum**, wie andere lesen, eine gewisse Art vom Weine, welchen *Heliogabaius*, wie uns *Aelius Lampridius* versichert, in seine Feiche und Bad gosse. Mehreres davon giebt *Hofmann* Lex. h. v.

Absentia, ist eine metaphysische Redens-Art, und bedeutet die wirkliche Abwesenheit einer Sache. Man betrachtet sie aber auf zweyerley Art: erstlich wird darunter verstanden eine formale Abwesenheit einer Sache, wenn die wirkliche Gegenwart der Sache verneint wird e. g. die wirkliche Abwesenheit des Gehörs von dieser oder jener Sache. Diese haben die Scholastici negationem formalem oder incomplexam benemmet. Hieher gehört auch negatio pura, wann etwas einer Sachen zugeschrieben wird, das bey selbiger nicht seyn kan, e. g. das Leben einem Todten; und negatio privativa, wann etwas bey einer Sache seyn sollte und könnte, bey selbiger aber nicht anzutreffen ist; z. E. die Vernunft in Ansehung der Menschen. Für das andere wird absentia auch gebraucht, da es das Ansehen hat, als ob es eine Behauptung sey, da es doch eine Verneinung ist, e. g. der unermögende Gott; indem der Begriff von dem Unvermögen und von Gott anzeigt, daß kein solches göttliches Wesen sey. Diese Verneinung wird bey denen Scholasticis auch negatio virtualis, ingleichen contradictio in adjecto genemmet. *Velthems* institut. metaphys. p. 238. *Helmstret* Phylosoph. Prim. p. 162.

Absentia ficta, eine erdichtete Abwesenheit, heist in Rechten so viel, da zwar einer zugegen ist, aber dafür gehalten wird, als wenn er nicht zugegen wäre. **Absentia extraordinaria**, eine außerordentliche Abwesenheit, da einer nicht da ist, wo er doch sonst allezeit zu finden gewesen. **Absentia necessaria indifferens**, eine nicht unterschiedene nothwendige Abwesenheit, dergleichen ist: wenn jemand von denen Straffen-Käubern aufgehalten wird, daß er nicht kommen kan. **Absentia necessaria laudabilis**, eine nothwendige lobenswürdige Abwesenheit, da einer in gewissen lobenswürdigen Verrichtungen ist weggeschicket worden; eine solche Abwesenheit ist derer Abgesandten, Soldaten, und aller, die des gemeinen Wesens wegen geschicket. **Absentia necessaria vituperabilis**, eine scheltenwürdige nothwendige Abwesenheit; dergleichen derer, die wegen eines Verbrechens entweder in das Gefängniß geleyet, oder aus einer Stadt Gebiethe sich weg machen müssen. **Absentia casualis**, so wegen einer Krankheit, oder sonst von ohngefehr wider des Abwesenden Willen geschiehet.

Absentia legitima causa, rechtmäßige Ursachen des nicht Erscheinens wegen im Gerichte, so Ehehaften genemmet werden; wann der angeordnete Termin so kurz, daß zu erscheinen unmöglich; wann die Straffen zum Gerichte zu reisen aller Orten, wegen derer hin und wieder streiffenden Partheyen, sehr unsicher, also, daß weder die reisenden Personen, noch die Acta und Documenta umgelegt fortkommen können; wann das Wasser derer Orten herum, wegen des steten oder noch wähtenden Regens, dermassen sich ergossen und angelauffen, daß kein Mensch ohne Leibes- und Lebens-Gefahr fortkommen kan; wann die Pest an dem Orte, wo einer wohnet oder hin citiret wird; wann ihm daselbst die Stadt verboten, und er also ohne Verlegung seines Gewissens daselbst nicht erscheinen kan; wann er an dem Orte, wohin er citiret worden, eines Verbrechens unschuldig beschuldiget worden, und sich also besürchten muß, so er erschiene, man ihn arretiren würde; wann ihm eine große Unpäßlichkeit zuschieße; wann jemand gestorben, den er begraben lassen muß; wann der citiret rasend worden; wenn die citiret niederkommen; wenn einer eine öffentliche Ehren-Stelle angetreten. **Absentia voluntaria laudabilis**, eine freiwillige lobenswürdige Abwesenheit; wenn ein Student sich auf die Universität begiebet. **Absentia vitu-**